

Fall 4: Gattungsschulden und Unmöglichkeit

V betreibt in Bayern eine Fabrik für Glasprodukte und ist auf die Massenherstellung von Getränkegläsern spezialisiert. Eines Tages erhält er von dem schwedischen Betreiber (K) der weltweiten Einrichtungskette „EKIA“ einen Großauftrag über 100.000 Weingläser der Marke „Venedig“ für den Preis von jeweils 0,80 Euro.

Ein Tag vor der geplanten Übergabe der Weingläser kommt es im gesamten süddeutschen Raum zu plötzlichen Schneestürmen ungeahnten Ausmaßes. Binnen 24 Stunden sammeln sich auf den Dächern der Produktionsanlagen und Lagerhallen des V Tonnen von Schnee- und Eismassen. V versucht sofort, die Dächer räumen zu lassen, jedoch sind alle Notdienste hoffnungslos ausgelastet, auch lassen sich keine privaten Dienste mit freien Kapazitäten finden. Die Dächer aller Gebäude des V stürzen ein. Alle Produktionsanlagen und Lagerbestände (darunter 400.000 Gläser „Venedig“) werden zerstört.

K ist dies egal, er verlangt dennoch die Lieferung von 100.000 Gläsern. Zur Not müsse V die Gläser bei einem anderen Lieferanten einkaufen. D z.B. produziere Weingläser, die in Qualität, Maß und Design exakt den Gläsern der Marke „Venedig“ entsprechen. Allerdings kosten diese 1,00 Euro das Stück.

Kann K die Lieferung von 100.000 Weingläsern verlangen? Kann V die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 80.000 Euro verlangen?

Abwandlung 1:

V hatte zwei Lagerhäuser (Lagerhaus 1 und 2). Nur das Lagerhaus 1 ist eingestürzt. Lagerhaus 1 wurde für die zum Versand oder zur Abholung bereite Ware verwendet, so auch für die 100.000 für den K bestimmten Weingläser. V hatte diese vor dem Einsturz aus seinem Lagerbestand aussortiert, ordentlich verpackt und den K darüber informiert.

Als K mit einer LKW-Kolonnen zum geplanten Übergabetermin erscheint, sagt V, dass es ihm leid tue, aber die Gläser seien kaputt. K hat gehört, dass im Lagerhaus 2 weitere 100.000 Gläser der Marke „Venedig“ gelagert werden, diese könne V doch K überlassen. V muß widersprechen, die Gläser im Lagerhaus 2 sind schon dem Betreiber der Steakhaus-Kette „Moredo“ (M) fest versprochen. Kann K die Übergabe der 100.000 Weingläser verlangen?

Abwandlung 2:

Es gab keinen Schneesturm. V schuldet K die Lieferung der 100.000 Gläser. Als er mit der Ware zum vereinbarten Termin auf dem Betriebsgrundstück erscheint, sagt ihm K, er könne die Ware erst in ein paar Tagen annehmen, es sei aufgrund einer Grippewelle kaum Personal vor Ort. K bringt daraufhin die Gläser zu dem sich in der Nähe befindlichen D, dem er ebenfalls 100.000 Gläser schuldet. D ist froh über die schnelle Lieferung und verschifft die Gläser prompt in die USA.

Als eine Woche später V bei K anruft, um nach dem zweiten Liefertermin zu fragen, sagt K, er will die Gläser nicht mehr abnehmen. Er habe einen günstigeren Lieferanten gefunden. V brauche sich aber nicht beschweren, die Gläser „des K“ habe er doch an D geliefert, somit könne V schließlich nicht einmal mehr liefern. V entgegnet, er habe ein ganzes Lagerhaus voll mit Gläsern, natürlich könne er liefern.

Kann V von K die Zahlung von 80.000 Euro Kaufpreis verlangen?